

**Änderungsvereinbarung vom 31.03.2023 zum
Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten der Neurologie, Psychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-
Württemberg gemäß § 73c SGB V vom 10.10.2011**

§ 1

**Änderung Anlage 12, Abschnitt A Modul Neurologie (Vergütungstabelle):
Stand 01.04.2023**

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Die Leistungen zur elektronischen Arztvernetzung (NQ8, NQ9 und ZITV) werden zum 31.03.2023 beendet. Weiterhin wird mit Wirkung zum 01.04.2023 eine Pauschale elektronische Arztvernetzung (NEAVP) i.H.v. 250 EUR / Quartal neu eingeführt sowie die Vergütung der Überweisungspauschale (NP1A) von 5 EUR auf 10 EUR je Quartal erhöht. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

Diese Änderungen betreffen nur die AOK Baden-Württemberg.

Die Ziffer NBG1 wird bis zum 31.12.2023 verlängert. Diese Änderung betrifft die AOK Baden-Württemberg und die Bosch BKK.

§ 2

**Änderung Anlage 12, Abschnitt B Modul Psychiatrie (Vergütungstabelle):
Stand 01.04.2023**

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Die Leistungen zur elektronischen Arztvernetzung (PYQ3, PYQ4 und ZITV) werden zum 31.03.2023 beendet. Weiterhin wird mit Wirkung zum 01.04.2023 eine Pauschale elektronische Arztvernetzung (PYEAVP) i.H.v. 250 EUR / Quartal neu eingeführt sowie die Vergütung der Überweisungspauschale (PYP1A) von 5 EUR auf 10 EUR je Quartal erhöht. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

Diese Änderungen betreffen nur die AOK Baden-Württemberg.

§ 3

Änderung Anlage 12, Anhang 7: Stand 01.04.2023

Die Anlage 12, Anhang 7 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Diese Änderung betrifft nur die AOK Baden-Württemberg.

§ 4

**Änderung Anlage 12, Abschnitt A Modul Neurologie (Vergütungstabelle):
Stand 01.10.2023**

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Der Strukturzuschlag EFA Neurologie (NQ2) wird mit Wirkung zum 01.10.2023 von 5 EUR auf 10 EUR je Quartal erhöht. Näheres ist der Anlage zu entnehmen. Diese Änderung betrifft nur die AOK Baden-Württemberg.

§ 5

Änderung Anlage 12, Anhang 11 (EFA): Stand 01.10.2023

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Änderungsvereinbarung treten mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft. Die Änderungen gemäß §§ 4 und 5 treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Anlage

Anlage 12, Abschnitt A, Modul Neurologie, i.d.F. vom 01.04.2023

Anlage 12, Abschnitt A, Modul Neurologie, i.d.F. vom 01.10.2023

Anlage 12, Abschnitt B, Modul Psychiatrie, i.d.F. vom 01.04.2023

Anlage 12, Anhang 7, i.d.F. vom 01.04.2023

Anlage 12, Anhang 11, i.d.F. vom 01.10.2023

Stuttgart, den 31.03.2023

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Norbert Smetak

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

**Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Baden-Württemberg der Fachärzte
für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie e.V.**
Birgit Imdahl

Freie Liste der Psychotherapeuten
Dipl.-Psych. Rolf Wachendorf

DPTV e.V.
Dr. Alessandro Cavicchioli

IG KJPP
Raymond Fojkar